Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Elfte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-25.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_ver-oeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Es wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet, d. h. allen Modulen sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet."
- 2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "¹Die Höchststudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang acht Semester und im Masterstudiengang sechs Semester. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudiendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ³Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ⁴Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁵Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Bachelorbzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ¬Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden."
- 3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "
 § 4 Studienabschluss
 - (1) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines 'Bachelor of Science (B.Sc.)' in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: 'Bachelor of Science (Univ. Bamberg)' bzw. 'B.Sc.(Univ. Bamberg)'.
 - (2) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird in dem Studiengang der akademische Grad eines 'Master of Science (M.Sc.)' in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad

kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: 'Master of Science (Univ. Bamberg)' bzw. 'M.Sc. (Univ. Bamberg)'."

- 4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - "§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
 - (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelor-bzw. Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer schriftlicher Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
 - (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn
 - a) die Immatrikulation im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang Psychologie nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
 - c) die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweilige Modulteilprüfung nicht nachgewiesen werden oder
 - d) die bzw. der Studierende die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Psychologie gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
 - (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt."
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst und folgender Satz fünf angefügt: "4Eine zweite Wiederholung ist zulässig. 5Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen."
 - b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- 6. In § 16 Absatz 1 wird Satz 2^* gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend.
- 7. In § 17 Absatz 4 wird in der Aufzählung als neue Nr. 1. wie folgt aufgenommen, die

3

^{*)} redaktionell am 18.5.2017 berichtigt/Abt. II

bisherige Nummerierung ändert sich entsprechend:

"1. Die Übereinstimmung der Modulhandbücher mit den Regelungen gemäß dieser Ordnung sowie die rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe der Modulhandbücher."

8. \(\) 23 Wird wie folgt neu gefasst:

- "Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung
 - (1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als "nicht bestanden".
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

9. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

- "§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- (1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraus-	Modulprüfung	ECTS
	setzungen		
Einführung in die	keine	Klausur oder	6
Psychologie		mündliche Prüfung	
Statistik I	keine	Klausur oder	9
und Forschungsmethoden		mündliche Prüfung	
Statistik II	Zum Modul: Statistik I	Klausur oder	6
	und	mündliche Prüfung	
	Forschungsmethoden		
Biologische Psychologie	keine	Klausur oder	9
		mündliche Prüfung	

Persönlichkeitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie I	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie II	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Angewandte	Zum Modul:	Klausur oder	9
Kognitionspsychologie)	Allg. Psychologie I und Allg. Psychologie II	mündliche Prüfung	
Entwicklungspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Sozialpsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Empiriepraktikum	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	jeweils unbenotet: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit Hausarbeit (Projektarbeit)	8
Diagnostik	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Pädagogische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Arbeits- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Gesundheitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9

Klinische Psychologie	keine	Klausur oder	9
		mündliche Prüfung	
Versuchspersonenstunden	keine	unbenotet	1
Berufsorientierendes	keine	Praktikumsbericht	12
Praktikum über 9 Wochen in		(unbenotet)	
einem Berufsfeld der		(unbenotet)	
Psychologie unter Anleitung			
einer Psychologin bzw. eines			
Psychologen			
Modul Bachelorarbeit	Empiriepraktikum	Bachelorarbeit	12

(3) $\,^{1}$ In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Klinische Biopsychologie	keine	6
Angewandte Entwicklungspsychologie	keine	6
Schulpsychologie und Beratung	keine	6
Angewandte Persönlichkeitspsychologie	zum Modul:	6
	Persönlichkeitspsychologie	
Angewandte Gesundheitswissenschaften	keine	6
Psychopathologie	keine	6
Angewandte Sozialpsychologie	zum Modul:	6
	Sozialpsychologie	
Angewandte Statistik	zum Modul:	6
	Statistik I und	
	Forschungsmethoden und	
	Statistik II	
Methoden in der Anwendung	zum Modul:	6
	Statistik I und	
	Forschungsmethoden und	
	Statistik II	

Einführung in die kognitive Neurowissenschaft	keine	6
Denken und Handeln in komplexen Situationen	zum Modul:	6
	Allg. Psychologie I und II	
Angewandte Klinische Psychologie	keine	6
Anwendung diagnostischer Grundlagen	keine	6

²In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit erbracht wird. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Wählbar sind ferner das Modul "Englisch für Humanwissenschaften 1" oder das Modul "Englisch für Humanwissenschaften 2" gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁵Entsprechende wissenschaftssprachliche Kompetenzen, die in anderen modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden, sind anrechenbar.

- (4) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
 - die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit,
 - die jeweilige Bearbeitungszeit einer Projektarbeit.
- (6) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen ist. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für

diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen."

- - "§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
 - (1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.
 - (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraus- setzungen	Modulprüfung	ECTS
Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Diagnostik (Vertiefung)	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	12
Klinische Wissenschaften	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Kognition, Bildung und Entwicklung	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Personal- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Fachübergreifendes Modul	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	15
Modul Masterarbeit	keine	Masterarbeit	30

(3) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Modulgruppen zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Entwicklung und Entwicklungsstörungen	keine	9
(Modulgruppe: Kognition, Bildung und		
Entwicklung)		
Instruktion und Beratung (Modulgruppe:	keine	9
Kognition, Bildung und Entwicklung)		
Kognitionspsychologie (Modulgruppe Kognition,	keine	9
Bildung und Entwicklung)		
Personalauswahl (Modulgruppe: Personal- und	keine	9
Organisationspsychologie)		
Personalentwicklung (Modulgruppe: Personal-	keine	9
und Organisationspsychologie)		
Neuropsychologie (Modulgruppe: Klinische	keine	9
Wissenschaften)		
Evidenzbasierte Psychologische Psychotherapie	keine	9
(Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)		

²Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(4) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner ein fachübergreifendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Fachübergreifendes Modul Neurologie	keine	9
Fachübergreifendes Modul Angewandte Personalentwicklung	keine	9
Fachübergreifendes Modul Kognitive Informatik	keine	9

Fachübergreifendes Modul Gesundheit am Arbeitsplatz	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychologische Ästhetik	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychologie und Literatur	keine	9

² Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

- (5) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des fächerübergreifenden Moduls gemäß Abs. 4 die Modulgruppe Wissenschaftssprachen (9 ECTS-Punkte) absolviert werden. ²Im Rahmen dieser Modulgruppe sind folgende Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar:
- Englisch für Humanwissenschaften 1 (6 ECTS-Punkte),
- Englisch für Humanwissenschaften 2 (6 ECTS-Punkte),
- Sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten (jeweils 3 ECTS-Punkte) nach Maßgabe des Modulhandbuchs, sofern wissenschaftssprachliche Kompetenzen vermittelt werden, die hinsichtlich ihrer Niveaustufe den Modulen Englisch für Humanwissenschaften 1 oder 2 entsprechen.

³Wählbar sind ferner fachwissenschaftliche Module der Psychologie, die in einer Fremdsprache gelehrt und geprüft werden:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraus-	Modulprüfung	ECTS
	setzungen		
Fremdsprachliches	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Seminarmodul Psychologie I			
Fremdsprachliches	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Seminarmodul Psychologie II			
Fremdsprachliches	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Seminarmodul Psychologie III			

- (6) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (7) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
 - die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.
 - die jeweilige Bearbeitungszeit eines Portfolios.
- (8) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen."

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017